

Beitrags- und Finanzordnung

vom 2. März 2026

Revision 00 – 10.01.2019

Revision 06 – 04.02.2025

Revision 07 – 02.03.2026



**Schwimmsportverein
Kirschau e.V.**

Beitragsordnung

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, tritt im darauf folgenden Quartal in Kraft und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10,- €, die bei der ersten Beitragszahlung eingezogen wird.
4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die mit Vertrag eingesetzten Übungsleiter **in leitender Funktion (keine Assistenten)** sind beitragsfrei.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - Ordentliche Mitglieder ~~7,-€~~ 10 €
 - Fördernde Mitglieder ~~15,-€~~ 20 €
6. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren am 8.1. und 8.7. (halbjährlicher Zahlung) eingezogen.
7. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
8. Zur Veränderung der Mitgliedsbeiträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
9. Gebühren der Fachverbände wie z. B. Lizenzgebühren werden gesondert berechnet.

Ehrenmitglieder: Fr. Claudia Wagner (Beschluß JHV 2025)

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr/ Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung behandelt.

§ 3 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch vorherige schriftliche Bestätigung vom Vorstand einzuholen.

Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters oder auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister bis zu einer Summe von ~~1.000 €~~ 500 €
- bei Rechtsgeschäften von mehr als ~~1.000 €~~ 500 € mit Zustimmung des gesamten Vorstandes
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als ~~2.500 €~~ 4 000 €

§ 5 Abrechnungsfähige Ausgaben

Sofern der Zahlungsverkehr nicht bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten erfolgt, können die Ausgaben privat bezahlt und gemäß §3 beim Verein abgerechnet werden. Abrechnungsfähige Ausgaben werden dabei auf folgende Berechtigungen und Zwecke beschränkt.

Vorstandsmitglieder:

- Lehrgänge, Aus- und Fortbildung
- Trainingslager
- Teilnahme an Wettkämpfen / Meisterschaften
- Organisation von eigenen Festen und Veranstaltungen
- Vereinsführung
- Vereinsinterne Versammlungen

Übungsleiter:

- Lehrgänge, Aus- und Fortbildung
- Trainingslager
- Teilnahme an Wettkämpfen / Meisterschaften
- Organisation des Trainings
- Übungsleitersitzungen

Ordentliche Mitglieder:

- Startgelder für Wettkämpfe

Zur Abgeltung der Fahrtaufwendungen werden Ersatzleistungen in folgender Höhe gezahlt:

- Bahn die Höhe der tatsächlichen Kosten - Fahrkarte
- Kfz 0,15 € je gefahrenen Kilometer

§6 Wettkämpfe

Start-/ Meldegelder sowie Lizenzgebühren werden gemäß den Festlegungen der Sportordnung durch den Verein getragen.

§7 Eintrittsgelder Training

Zur Finanzierung der Eintrittsgelder / Bahnmieten reicht der Schatzmeister beim Vorstand eine Beschlusvorlage ein. Mit einem Vorstandsbeschluss wird die Höhe und das Verfahren festgelegt. Der Eintritt in die Trainingsstätte muß durch die Teilnehmer selbst finanziert werden und kann durch den Verein bezuschußt werden. Das Verfahren muß einfach sein und soll den Aufwand für den Schatzmeister so weit wie möglich reduzieren.

§8 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder und Übungsleiter üben im Verein eine ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeit aus. Der SSV Kirschau e.V. zahlt dafür eine Aufwandsentschädigung.

Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender 150 € pro Jahr
- Schatzmeister 100 € pro Jahr
- Stellvertreter 50 € pro Jahr
- Andere 25 € pro Jahr

Sachbearbeiter

- Homepage 100 € pro Jahr

Übungsleiter

Die Übungsleiter erhalten zur Betreuung am Training kostenfreien Eintritt in die Trainingsstätte. ~~Nehmen die Übungsleiter selbst noch am Training teil, so bezahlen sie den halben Eintrittspreis.~~ Die Höhe der Vergütung liegt bei maximal 750 € pro Jahr und wird gestaffelt nach Qualifikation, Leitung oder Assistenz sowie Anzahl der Trainingseinheiten (1 TE = 45 ~~60~~ 90 min pro Woche) in den Verträgen zwischen dem Verein und den Übungsleitern festgelegt.

Es gelten folgende Richtwerte:

- ÜL mit Trainer C-Lizenz, Leitung einer TE 250- € pro Jahr (pauschal)
- ÜL mit Trainer C-Lizenz, Leitung einer TE 10 € pro TE (Honorarbasis) max. 200 € pro Jahr
- ~~ÜL mit Grundausbildung ohne Trainer C-Lizenz~~, Leitung einer TE 200 € pro Jahr
- ÜL Assistenz einer TE 150 € pro Jahr

SSV Kirschau e.V.**erstellt und beschlossen am:****10.01.2019****Revision 06 beschlossen am:****04.02.2025****Revision 07 beschlossen am:****02.03.2026**